

A518 Querung mit Lichtsignal

08/2018 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 8.1.5

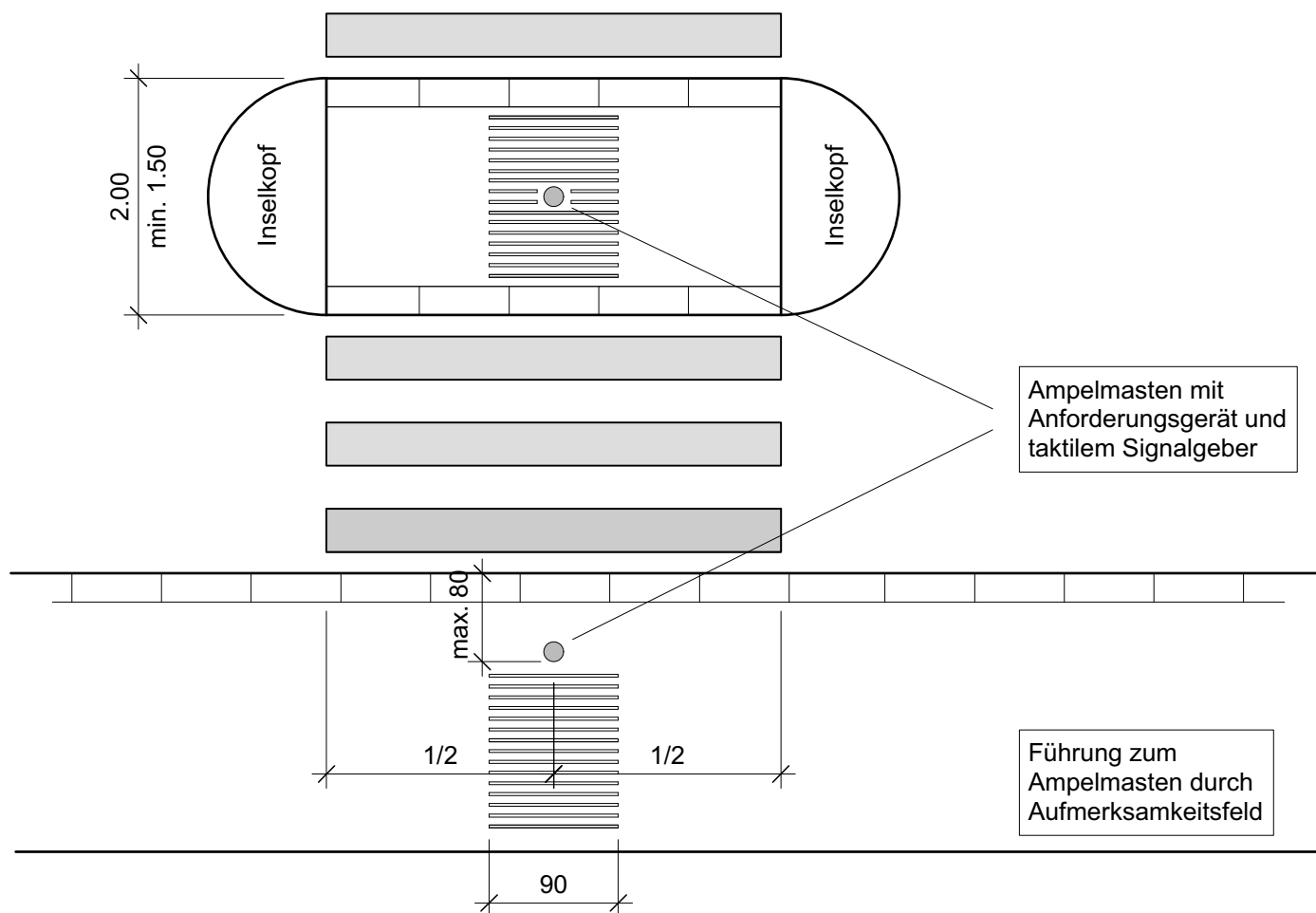
Die Fussgängerphasen sind einheitlich mit taktilen Signalen gem. SN 640 836-1 "Lichtsignalanlagen; Signale für Sehbehinderte" anzuzeigen. Weiterführende Informationen finden sich im Merkblatt "Fussgänger - Lichtsignale / taktile und akustische Signale" der schweizerischen Fachstelle Hindernisfreie Architektur.

Bedienungselemente von Anforderungsgeräten sind 0.80 - 1.10 m über Boden anzuordnen. Zur Anforderung sind Drucktaster zu verwenden (keine Sensortasten)

Das Auffinden der Anforderungsgeräte sowie der taktilen Signalgeber ist durch taktil-visuelle Markierungen zu gewährleisten.

Der Signalgeber für Fussgänger ist nach Möglichkeit in der Mittelachse des Fussgängerstreifens mit einem Abstand von ≤ 0.80 m zum Fahrbahnrand anzuordnen. Dies gewährleistet eine korrekte Ausgangsposition zum Queren und das Erkennen des Fahrbahnrandes aus der Warteposition.

Ist die Orientierung nicht gewährleistet, sind Ampelphasen und Gehrichtung zusätzlich mit akustischen Signalen anzuzeigen.



Ausbildung der Randabschlüsse: siehe Arbeitsblatt A502.